

Grundlagen und Praxis

Die Kfz-Versicherung Martin Stadler | Uwe Gail

GRUNDLAGEN PRAXIS

Die Kfz-Versicherung

Martin Stadler | Uwe Gail



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© 2015 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer. Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2015 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Beachten Sie bitte stets unseren Aktualisierungsservice auf unserer Homepage unter vvw.de→Service→Ergänzungen/Aktualisierungen Dort halten wir für Sie wichtige und relevante Änderungen und Ergänzungen zum Download bereit.



Gleichstellungshinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Doppelnennungen verzichtet.

Grundlagen und Praxis – Schwieriges einfach erklärt!

Die Reihe *Grundlagen und Praxis* erklärt die wichtigsten Sparten und viele weitere Themen der Versicherungswirtschaft einfach und verständlich.

Alle Bände vermitteln relevantes Basiswissen und zeigen stets Bezüge zu verwandten Versicherungsthemen auf.

Die Autoren visualisieren die wichtigsten Gedanken mit Zeichnungen, in Tabellenform und als Beispiele aus der Praxis. Durch Zusammenfassungen und interessante Kurzinfos wird die Thematik erlebbar.

Alle unsere Autoren sind Kollegen aus der Branche, die ihre Praxiserfahrung einbringen. Aktuelle Beispiele und Randnotizen festigen das Gelesene und fördern den Wissenstransfer und die Umsetzung in den beruflichen Alltag.

Wir verkomplizieren die Inhalte nicht, sondern suchen immer nach dem verständlichsten Weg sie unseren Lesern nahezubringen. Unsere Leser sollen durch einen unterhaltsamen und leicht lesbaren Schreibstil motiviert werden, sich in kurzer Zeit Versicherungswissen anzueignen bzw. aufzufrischen.

Die Reihe richtet sich an Mitarbeiter und Führungskräfte in Versicherungsunternehmen, die sich weiterbilden möchten, aber auch an Quereinsteiger ohne versicherungswirtschaftliche Grundlagen.

Vorwort der Autoren

Dieses Buch wendet sich an alle, die im Innen- oder Außendienst eines Versicherers oder als Makler mit der Beratung von Kunden im Bereich der Kfz-Versicherung zu tun haben. In kaum einer anderen Versicherungssparte ist der Kunde so häufig auf die Beratung eines Fachmanns angewiesen wie in der Kfz-Versicherung. Ist der Kunde zufrieden, beginnt mit der Kfz-Versicherung nicht selten eine langjährige Kundenbeziehung. Für viele Versicherer ist die Kfz-Versicherung deshalb eine Schlüsselbranche zur Neukundengewinnung. Dementsprechend hart ist jedoch auch der Kampf um Marktanteile, den nur bestehen kann, wer dem Kunden, neben einem günstigen Preis, auch eine gute Beratung bieten kann.

Der Leser soll mit diesem Buch eine Anleitung an die Hand bekommen, die es ihm ermöglicht, alle typischen praxisorientierten Kundenprobleme mit dem nötigen fachlichen Hintergrundwissen qualifiziert zu lösen, angefangen bei der richtigen Beratung bei Vertragsabschluss und Beitragsermittlung über Hilfen im Schadenfall bis zur Kündigung des Vertrags. Im Mittelpunkt des Buches stehen dabei stets praxisnahe Kundensituationen, anhand derer die rechtlichen Grundlagen der Kfz-Versicherung erläutert werden. Der Leser soll dabei auch die Hemmschwelle überwinden, die erforderlichen Informationen den Versicherungsbedingungen selbst zu entnehmen. Diese Fähigkeit wird in einem Versicherungsmarkt, dessen Produkte zunehmend differenzierter werden, immer mehr zur Schlüsselqualifikation für eine gute Beratung.

München, im Oktober 2015

Uwe Gail Martin Stadler

Inhaltsverzeichnis

Εi	Einfach erklärt! 5				
Vo	rwoi	rt der Autoren	7		
1	Richtig beraten – Welchen Versicherungsschutz benötigt der Kunde?				
	1.1	Kfz-Haftpflichtversicherung	17		
		1.1.1 Was ist versichert?	17		
		1.1.2 Welche Versicherungssummen abschließen?	18		
		1.1.3 Welcher Versicherungsumfang ist sinnvoll?	19		
	1.2	Kaskoversicherung	23		
		1.2.1 Teilkasko	23		
		1.2.2 Vollkasko	27		
		1.2.3 Vollkasko oder Teilkasko versichern?	28		
		1.2.4 Werkstattsteuerung	30		
		1.2.5 GAP-Deckung für Leasingfahrzeuge	30		
	1.3	Autoschutzbrief	31		
	1.4	Kfz-Unfallversicherung	35		
	1.5	Fahrerschutzversicherung	38		
	1.6	Rabattschutz	39		
	1.7	Telematiktarife	39		
2	Der	Abschluss des Versicherungsvertrags	41		
	2.1	Beratung	42		
	2.2	Versicherungsvorschlag	46		
	2.3	Versicherungsinformation (VVG-Info)	47		
		2.3.1 Inhalt der Informationen	48		
		2.3.2 Form der Informationserteilung	49		
		2.3.3 Zeitpunkt der Aushändigung	50		
		2.3.4 Verzicht auf Aushändigung des Informationspakets	50		
		2.3.5 Einbeziehung der AVB	50		

	2.4	Antrag5	51
	2.5	Vorläufige Deckung	52
	2.6	Annahme / Policierung	56
		2.6.1 Annahmeerklärung5	56
		2.6.2 Policierung	56
		2.6.3 Kontrahierungszwang und Annahmefiktion5	57
		2.6.4 Versicherungsschein weicht vom Antrag ab (Billigungskausel)	58
	2.7	Widerrufsrecht5	59
	2.8	Beginn des Versicherungsschutzes	31
3	Mer	kmale zur Beitragsberechnung	65
	3.1	Grundsätze der Tarifierung der Kfz-Versicherung6	35
	3.2	Regionalklasse6	36
	3.3	Typklasse6	86
	3.4	Berufsgruppen7	71
	3.5	Tarifmerkmale und Sanktionierung von Falschangaben	73
		3.5.1 Merkmale zur Beitragsberechnung (Tarifmerkmale)	73
		3.5.2 Sanktionierung von Falschangaben	74
	3.6	Beitragsanpassung	75
4	Das	System der Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) 7	79
	4.1	Zweck des SF-Systems	79
	4.2	SF-Klassen und Beitragssätze7	79
	4.3	Ersteinstufung	30
		4.3.1 Ersteinstufung in SF 0	30
		4.3.2 Ersteinstufung in SF ½	31
		4.3.3 Ersteinstufung in SF 2	32
		4.3.4 Versicherung über die Eltern	32

		4.3.5	Erstmaliger Abschluss einer Vollkaskoversicherung	83
		4.3.6	Rückdatierung	
	4.4		ufung während der Vertragslaufzeit	
			Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	
			Rückstufung im Schadenfall	
		4.4.3	Übernahme der SF-Klasse bei Fahrzeug- wechsel	92
		4.4.4	Übernahme der SF-Klasse bei Versichererwechsel	93
		4.4.5	Rabattübertragung auf eine andere Person	93
		4.4.6	Übertragungskriterium Rabattgrundjahr	95
5	Die	Zulass	sung des Kraftfahrzeugs	97
	5.1	Die Z	ulassung	97
		5.1.1	Voraussetzungen	97
		5.1.2	Weitere Unterlagen	99
	5.2	Die w	ichtigsten Kfz-Kennzeichen	100
6	Die	Kfz-Ha	aftpflichtversicherung	107
	6.1	Version	cherungsumfang	107
	6.2	Aufga	be der Kfz-Haftpflichtversicherung	108
		6.2.1	Befriedigung begründeter und Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche	108
		6.2.2	Gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts	110
		6.2.3	Gebrauch des Fahrzeugs	111
		6.2.4	Versicherte Personen	111
		6.2.5	Versicherungsumfang bei Anhängern	112
		6.2.6	Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz	114
	6.3		besteht kein Versicherungsschutz?	114
		6.3.1	Vorsatz	116
		6.3.2	Genehmigte Rennen	117

		6.3.3	Schäden am versicherten Fahrzeug	117
		6.3.4	Beschädigung von Anhängern und abgeschleppten Fahrzeugen	118
		6.3.5	Beschädigung von beförderten Sachen	119
		6.3.6	Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen	119
		6.3.7	Vermögensschäden durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen	
		6.3.8	Vertragliche Ansprüche	121
		6.3.9	Schäden durch Kernenergie	121
7	Die	Kasko	versicherung	123
	7.1	Das v	ersicherte Fahrzeug und seine Teile	123
		7.1.1	Versichertes Fahrzeug	123
		7.1.2	Fahrzeugteile	123
		7.1.3	Beitragsfrei mitversichertes Fahrzeugzubehör	124
		7.1.4	Sonstige beitragsfrei mitversicherte Fahrzeug- und Zubehörteile	125
		7.1.5	Bis zu einem Höchstbetrag mitversicherte Teile	126
		7.1.6	Nicht versicherbare Teile	128
	7.2		cherte Gefahren in der skoversicherung	128
		7.2.1	Brand und Explosion	128
			Entwendung	
			Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung	
		7.2.4	Wildschaden	134
		7.2.5	Glasbruchschaden	136
		7.2.6	Kurzschlussschäden an der Verkabelung	137
	7.3	Version	cherte Gefahren in der Vollkaskoversicherung	137
		7.3.1	Unfall	138
		7.3.2	Mut- oder böswillige Handlungen	139
	7.4	Nach	weis des Versicherungsfalls	140

	7.5	Ersatz	zleistung	141
		7.5.1	Reparaturfall	142
		7.5.2	Totalschaden	148
		7.5.3	Neupreisentschädigung	148
		7.5.4	Ersatzleistung bei Diebstahl	149
8	Wel	che Pf	lichten hat der Versicherungsnehmer?	153
	8.1	Übers	sicht über die wichtigsten Vertragspflichten	154
	8.2	Pflich	t zur Prämienzahlung	156
		8.2.1	Abgrenzung zwischen Erst- und Folgeprämie.	156
		8.2.2	Nicht rechtzeitige Zahlung der Erstprämie	158
		8.2.3	Nichtzahlung der Folgeprämie	162
	8.3	Richti	ge Angaben bei Antragstellung	165
	8.4	Gefah	nrerhöhung	166
		8.4.1	Rechtsfolgen der Gefahrerhöhung	167
		8.4.2	Voraussetzungen der Leistungsfreiheit	167
	8.5	Vertra	agliche Obliegenheiten	171
		8.5.1	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	172
		8.5.2	Obliegenheiten im Versicherungsfall	178
		8.5.3	Voraussetzungen der Leistungsfreiheit	182
		8.5.4	Quotelung bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung	184
		8.5.5	Leistungsfreiheit bei Pflichtverletzung durch mitversicherte Personen	
		8.5.6	Begrenzung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung	187
	8.6		asentantenhaftung in der oversicherung	189
9			s Verkehrsopfers in der	400
		-	lichtversicherung	193
	9.1		tanspruch	
	0.2	Dritth	aftuna	10/

	9.3	Nachhaftung	195
	9.4	Verkehrsopferhilfe	196
		9.4.1 Anwendungsfälle	197
		9.4.2 Umfang der Leistungspflicht	198
	9.5	Ansprüche geltend machen	199
10	Ein s	Schaden – was nun?	201
	10.1	Verhalten am Unfallort	201
		10.1.1 Sofort anhalten	202
		10.1.2 Unfallstelle sichern	204
		10.1.3 Erste Hilfe leisten	205
		10.1.4 Polizei rufen	206
		10.1.5 Beweise sichern	207
		10.1.6 Unfallprotokoll	207
	10.2	Professionelle Unfallhelfer	210
	10.3	Wie werden Ansprüche bei der Versicherung	
		gestellt?	
		10.3.1 Wo sind die Ansprüche geltend zu machen?	
		10.3.2 Fristen für die Schadenmeldung	212
		10.3.3 Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	213
		10.3.4 Besichtigen lassen?	214
		10.3.5 Einen Rechtsanwalt einschalten?	218
		10.3.6 Abfindungsvergleich unterschreiben?	.219
		10.3.7 Kleine Schäden selbst bezahlen?	220
11	Haft	ung bei Verkehrsunfällen	223
	11.1	Verschuldenshaftung	224
		11.1.1 Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB	224
		11.1.2 Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB	228
	11.2	Gefährdungshaftung	228
		11.2.1 Betrieb des Fahrzeugs	229
		11.2.2 Haftung des Halters	229

		11.2.3	Entlastungsmöglichkeit des Halters	.230
		11.2.4	Entlastungsbeweis: Höhere Gewalt (z.B. bei Unfall mit Fußgänger)	.230
		11.2.5	Entlastungsbeweis: Unabwendbares Ereignis (z.B. Unfall zwischen zwei Fahrzeugen)	.231
	11.3	Haftun	gsverteilung	.232
12	Welc	he Ans	sprüche hat der Geschädigte?	237
	12.1	Grundl	agen des Schadenersatzes	.237
	12.2	Materie	eller und immaterieller Schaden	.239
	12.3	Fahrze	eugschaden	.240
		12.3.1	Reparaturkosten	.240
		12.3.2	Abzug neu für alt	.248
		12.3.3	Wertminderung	.249
		12.3.4	Totalschaden	.250
		12.3.5	Neupreis	.252
		12.3.6	Ab- und Anmeldekosten	.253
		12.3.7	Abschleppkosten	.253
	12.4	Mehrw	ertsteuer	.254
		12.4.1	Reparaturfall	.254
		12.4.2	Totalschaden	.254
		12.4.3	Vorsteuerabzugsberechtigung	.255
	12.5	Mietwa	agen	.255
		12.5.1	Zeitraum der Anmietung	.256
		12.5.2	In welcher Höhe besteht der Anspruch?	.258
	12.6	Nutzur	ngsausfall	.260
		12.6.1	Zeitraum des Anspruchs	.260
		12.6.2	Höhe des Anspruchs	.261
	12.7	Rechts	sanwaltsgebühren	.261
		12.7.1	Außergerichtliche Regulierung	.262
		12.7.2	Außergerichtliche Regulierung mit Einigungsgespräch	263

12.7.3 Außergerichtliche Regulierung mit	
anschließendem Prozess	264
12.7.4 Einfachschäden	265
12.7.5 Auszug aus der Gebührentabelle	266
12.7.6 Prozesskostenhilfe	266
12.8 Finanzierungskosten	267
12.9 Unkostenpauschale	267
12.10 Ansprüche bei Personenschäden	268
12.10.1 Schmerzensgeld	268
12.10.2 Erwerbsschaden	270
12.10.3 Heilbehandlungskosten	271
13 Versicherungsschutz bei Auslandsfahrten	275
13.1 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	275
13.1.1 Kfz-Haftpflichtversicherung	
13.1.2 Kaskoversicherung	
13.2 Grüne Karte	
13.3 Geltendmachung von Ansprüchen im Ausland	
13.3.1 Regulierungsbeauftragter	
13.3.2 Anwendbares Recht	
13.3.3 Klagen gegen den ausländischen Versicherer.	278
14 Wann kann die Versicherung gekündigt werden?	281
14.1 Kündigungsmöglichkeiten des	004
Versicherungsnehmers	
14.2 Kündigungsmöglichkeiten des Versicherers	
14.3 Veräußerung des Fahrzeugs	284
14.4 Außerbetriebsetzung	285
14.5 Wagniswegfall	286
Stichwortverzeichnis	289

1 Richtig beraten – Welchen Versicherungsschutz benötigt der Kunde?

Wer sich heute ein Kraftfahrzeug anschafft, ist verschiedensten Risiken ausgesetzt. Das Fahrzeug kann beschädigt, zerstört oder gestohlen werden, Dritte können bei einem Unfall zu Schaden kommen oder eigene Insassen verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus können im Rahmen einer Panne oder eines Unfalles Kosten für das Abschleppen des Fahrzeugs, den Rücktransport oder notwendig werdende Übernachtungen entstehen.

Die Auswahl des passenden Versicherungsschutzes zur Abdeckung dieser Risiken wird dem Versicherungsnehmer heute nicht einfach gemacht. Der Kunde kann aus einem sehr großen Angebot seinen bedarfsgerechten Versicherungsschutz auswählen. Umso wichtiger ist für den Kunden eine qualifizierte Beratung bei Abschluss des Versicherungsvertrags.

1.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

1.1.1 Was ist versichert?

Als Pflichtversicherung ein Muss

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist ein Muss für jeden Halter eines Kraftfahrzeugs. Sie ist eine **Pflichtversicherung**. Ohne eine Kfz-Haftpflichtversicherung kann in Deutschland kein Kraftfahrzeug zugelassen werden. Der Gesetzgeber trägt damit der Gefahr Rechnung, die Kraftfahrzeuge für die Allgemeinheit darstellen. Deshalb bekommt eine Zulassung und ein Kennzeichen nur, wer auch Versicherungsschutz nachweisen kann.

Als Nachweis für den bestehenden Versicherungsschutz muss der Kraftfahrzeughalter der Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung vorlegen (siehe hierzu Ziffer 5).

Gesetzliche Grundlage für die **Versicherungspflicht** ist § 1 PflVG (Pflichtversicherungsgesetz):

§ 1 PfIVG: Versicherungspflicht

Der Halter eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland ist verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die den durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personen-, Sach- und sonstigen Vermögensschaden deckt, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gemäß § 1 des Straßenverkehrsgesetzes verwendet wird.

Ersatz von Schäden Dritter

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ersetzt den Schaden eines Dritten, wenn dieser bei Gebrauch des versicherten Fahrzeugs geschädigt wird. Ersetzt werden sowohl Sachschäden am gegnerischen Fahrzeug als auch Personenschäden der Verletzten und auch daraus entstehende Vermögensschäden (z.B. Verdienstausfall). Der entscheidende Unterschied zur Kaskoversicherung besteht darin, dass es bei der Kaskoversicherung um den Ersatz des Schadens am eigenen Fahrzeug geht.

Abwehr unberechtigter Ansprüche

Neben dem Hauptzweck des Ersatzes von Schäden Dritter bietet die Kfz-Haftpflichtversicherung auch einen sog. **passiven Rechtsschutz**. Stellt ein Dritter gegen den Versicherungsnehmer ungerechtfertigte Ansprüche, übernimmt die Kfz-Haftpflichtversicherung die Abwehr dieser Ansprüche auf ihre Kosten. Die Kfz-Haftpflichtversicherung erstattet hierfür z.B. die anfallenden Anwalts- und Gerichtskosten.

1.1.2 Welche Versicherungssummen abschließen?

Gesetzliche Mindestversicherungssummen

Bei der Auswahl der Versicherungssumme ist der Versicherungsnehmer nicht völlig frei. Nach dem Pflichtversicherungsgesetz müssen derzeit mindestens nachfolgende **Mindestversicherungssummen** versichert werden (Anlage zu § 4 Abs. 2 PflVG):

Personenschäden	7.500.000€
Sachschäden	1.120.000€
reine Vermögensschäden	50.000€

Zu beachten ist bei der Auswahl der Versicherungssumme, dass die Verschuldenshaftung nach BGB der Höhe nach unbegrenzt ist. Wird nur die gesetzliche Mindestdeckung versichert, muss der Versicherungsnehmer einen darüber hinausgehenden Schadenersatz aus eigener Tasche begleichen. Wer nur die gesetzlichen Mindestversicherungssummen wählt, lebt mit der Gefahr, durch einen Fahrfehler seine wirtschaftliche Existenz zu gefährden. Und die unschuldigen Verkehrsopfer können nicht sicher sein, dass sie ihren Schaden vollständig ersetzt bekommen.

Deckungssummen der Versicherer

entscheiden.

Die Versicherer bieten deutlich über das gesetzlich erforderliche Maß hinausgehende Deckungssummen. Üblich sind Deckungssummen von 50 bis 100 Mio. €, wobei die Ersatzleistung je geschädigter Person mit einem Sublimit auf 7,5 Mio. bis 15 Mio. € begrenzt ist.

Beispiel für eine typische Versicherungssumme eines Versicherers				
100.000.000€				
12.000.000€				
Je geschädigte Person 12.000.000 € Aufgrund des geringen Beitragsunterschiedes (nur ca. 1 %) sollte sich der Versicherungskunde deshalb für die höhere Deckungssumme von 100 Mio. €				

1.1.3 Welcher Versicherungsumfang ist sinnvoll?

Mindestumfang durch Kfz-Pflichtversicherungsverordnung (KfzPfIVV) geregelt

Die Auswahlmöglichkeiten des Kunden hinsichtlich des Umfangs der Kfz-Haftpflichtversicherung sind begrenzt. Dies hängt damit zusammen, dass der Gesetzgeber die Mindestinhalte der Kfz-Haftpflichtversicherung gesetzlich geregelt hat. Die hierfür vom Gesetzgeber eigens geschaffene Kfz-Pflichtversicherungsverordnung (KfzPflVV) schreibt den Versicherern den Mindestversicherungsumfang und die zulässigen Einschränkungen des Versicherungsschutzes zwingend vor. Für den Versicherungskunden bedeutet dies, dass er in der Kfz-Haftpflichtversicherung auf ein weitgehend ähnliches Versicherungsangebot trifft, bei dem sich die Leistungen der Versicherer allenfalls in den Deckungssummen und bei Zusatzleistungen, wie z. B. der Mallorca-Police, unterscheiden.

Was alle Kfz-Haftpflichtversicherungen leisten				
Ersatz von Schäden Dritter	Abwehr unberechtigter Ansprüche			
Mitversicherung von Anhängern	Mitversicherung des Fahrers/Halters			
Zusatzleistung				
Zusatzl	eistung			
Zusatzl Umweltschadendeckung	eistung Auslandsschadenschutz			

Ersatz von Schäden Dritter

Den Hauptzweck der Kfz-Haftpflichtversicherung, nämlich den Ersatz begründeter **Schadenersatzansprüche** eines Dritten, erfüllen alle am Markt angebotenen Kfz-Haftpflichtversicherungen, da diese Leistung zum gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungsschutz gehört (§ 2 Abs. 1 KfzPflVV).

Abwehr unberechtigter Ansprüche

Eine vielfach unterschätzte Leistung der Kfz-Haftpflichtversicherung ist deren passive Rechtsschutzfunktion. Stellt ein Dritter gegen den Versicherungsnehmer unberechtigte Ansprüche, so wehrt der Versicherer diese ab und führt, wenn dies erforderlich ist, auf seine Kosten einen Rechtsstreit zur Abwehr der ungerechtfertigt gestellten Ansprüche. Auch dieser passive Rechtsschutz ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 2 Abs. 1 KfzPflVV) und wird dementsprechend von allen Versicherern angeboten.

Mitversicherung von Anhängern

In der Kfz-Haftpflichtversicherung mitversichert sind auch Schäden durch Anhänger, solange diese mit dem Fahrzeug verbunden sind. Die gesonderte Anhängerversicherung ist deshalb insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein Anhänger von Hand geschoben und hierbei ein anderes Fahrzeug beschädigt wird. Alle Kfz-Haftpflichtversicherungen bieten diese Leistung, da diese zum gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungsschutz gehört (§ 3 KfzPflVV).

Mitversicherung des Fahrers / Halters

Neben dem Versicherungsnehmer selbst sind in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch der Halter, Eigentümer, Fahrer, Berufsbeifahrer, Omnibusschaffner und Arbeitgeber mitversichert. Auch dies ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 KfzPflVV) und somit eine Standardleistung aller Kfz-Haftpflichtversicherer.

Mitversicherung von Insassen

Unterschiede im Deckungsumfang der Kfz-Haftpflichtversicherer bestehen hinsichtlich der Mitversicherung der sonstigen Fahrzeuginsassen. Öffnet zum Beispiel ein Mitfahrer unachtsam eine Fahrzeugtür, ohne dass der Fahrer dies vermeiden konnte, und wird dadurch ein Dritter (z. B. vorbeifahrender Radfahrer) geschädigt, so benötigt der Insasse einen eigenen Versicherungsschutz. Viele Versicherer bieten deshalb auch allen berechtigten Insassen einen eigenen Versicherungsschutz, der jedoch nur subsidiär gewährt wird, d. h. der Versicherungsschutz für die Insassen besteht nur, wenn nicht deren Privathaftpflichtversicherung für den Schaden eintritt.

Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

Seit Inkrafttreten des Umweltschadensgesetzes (USchadG), das am 14. November 2007 inkraft trat, sind insbesondere gewerblich tätige Versicherungsnehmer von einem Risiko bedroht, das in der klassischen Kfz-Haftpflichtversicherung nicht gedeckt ist. Nach dem USchadG kann ein Unfallverursacher mit öffentlichrechtlichen Ansprüchen konfrontiert werden, wenn er mit seinem Fahrzeug bei Ausübung einer "beruflichen Tätigkeit" einen Umweltschaden verursacht (z.B. bei Auslieferung von Waren einen Unfall hat und dabei Benzin in den Boden sickert). Vor Inkrafttreten des USchadG mussten Umweltschäden nur dann ersetzt werden, wenn ein Dritter aus einem Umweltschaden einen finanziellen Nachteil erlitten hat (z.B. Kosten des Grundstückeigentümers für die Beseitigung des ausgelaufenen Benzins). Keine Schadenersatzpflicht bestand für die Zerstörung des Lebensraums von Tieren oder Pflanzen, wenn hieraus niemand einen finanziellen Schaden hatte. Nach dem Umweltschadengesetz kann der Schädiger nun in solchen Fällen gemäß § 9USchadG öffentlich-rechtlich verpflichtet werden, die Kosten zur Beseitigung des Umweltschadens zu tragen. So kann der Schädiger zum Beispiel verpflichtet werden, die Kosten für die Umsiedlung von

Tieren zu tragen, deren Lebensraum durch auslaufendes Benzin oder Öl zerstört wurde.

Für den Halter eines Kraftfahrzeugs ergibt sich durch das neue Gesetz eine Deckungslücke, da die klassische Kfz-Haftpflichtversicherung nur **Ansprüche privatrechtlichen Inhalts** deckt, also solche, bei denen es um den Ausgleich eines finanziellen Schadens geht. Der Versicherungsnehmer sollte deshalb beim Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung darauf achten, dass öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem USchadG mitversichert sind.

Auslandsschadenschutz

Der Auslandsschadenschutz ersetzt im Falle eines unverschuldeten Unfalls im Ausland den Schaden des Kunden und erspart diesem damit die **Abwicklung mit dem ausländischen Versicherer**.

Die Leistung des Auslandsschadenschutz hat an Bedeutung etwas verloren seit alle EU-Versicherer in allen Ländern Verbindungsstellen einrichten müssen, die es dem Geschädigten deutlich erleichtern, seinen Anspruch beim ausländischen Versicherer geltend zu machen. Wenn jemand in Deutschland einen Verkehrsunfall mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug erleidet, muss nicht mehr mit dem ausländischen Versicherer korrespondiert werden. Der Schaden kann beim **Büro Grüne Karte** e. V. gemeldet werden. Das Büro Grüne Karte e. V. sucht dann einen deutschen Versicherer heraus, der in Stellvertretung der ausländischen Versicherung den Schaden bearbeitet (vgl. hierzu Ziffer 13).

Mallorca-Police

Einige Versicherer bieten unter dem nicht viel sagenden Namen "Mallorca-Police" Versicherungsschutz, falls der Versicherungsnehmer im europäischen Ausland mit einem vor Ort angemieteten **Mietwagen** einen Schaden verursacht und für den Mietwagen im Ausland kein ausreichender Kfz-Haftpflicht Versicherungsschutz

Wichtig: Mallorca-Police gilt nur innerhalb Europas

Die Mallorca-Police ist in ihrem örtlichen Geltungsbereich bei fast allen Versicherern auf Europa begrenzt. Wer z.B. in den USA einen Mietwagen nimmt, muss deshalb dort für ausreichenden Versicherungsschutz sorgen. Nur wenige Versicherer bieten Deckungen mit weltweitem Versicherungsschutz.

besteht. Zwar sind innerhalb der Europäischen Union die Mindestversicherungssummen angeglichen und deutlich höher als früher. Trotzdem ist die mittels der Mallorca-Deckung erfolgende Erhöhung der Deckungssumme auf die Summen des eigenen Vertrags sinnvoll.

1.2 Kaskoversicherung

Wer Schäden an seinem eigenen Fahrzeug versichern will, muss für sein Fahrzeug eine Kaskoversicherung abschließen. Diese wird in den Versicherungsbedingungen und Vertragsunterlagen der Versicherer häufig auch als "Fahrzeugversicherung" bezeichnet. Die Kaskoversicherung kommt bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des eigenen Fahrzeugs für den eingetretenen Schaden auf, sofern er durch ein vertraglich vereinbartes Ereignis verursacht wurde.

Auch wenn die Kaskoversicherung – im Gegensatz zur Kfz-Haftpflichtversicherung – keine Pflichtversicherung ist und deren Versicherungsumfang deshalb vom Versicherer weitgehend frei gestaltet werden kann, unterscheiden sich die Angebote der Versicherer
in den Basisleistungen (z. B. Versicherungsschutz bei Unfällen,
Diebstahl, Glasbruch) kaum. Ihren Gestaltungsfreiraum nutzen die
Versicherer jedoch bei den angebotenen Zusatzleistungen (z. B.
Marderbiss, Schneelawine) und bei den Regelungen zur Höhe der
Entschädigung im Schadenfall (z. B. Neupreisentschädigung, Ersatz von Mietwagen). Die wichtigsten der am Markt angebotenen
Leistungen sollen nachfolgend dargestellt werden.

1.2.1 Teilkasko

Es gibt zwei Arten der Kaskoversicherung, die sich im Umfang der versicherten Gefahren unterscheiden. Diese werden als Vollkasko- und Teilkaskoversicherung bezeichnet. Die Teilkasko ist das preislich günstigere Basisprodukt mit eingeschränktem Versicherungsschutz. Die Teilkasko umfasst folgende Leistungen:

Was alle Teilkaskoversicherungen leisten					
Brand/Explosion	Zusammenstoß mit Haarwild				
Entwendung	Kurzschluss an der Verkabelung				
Sturm/Hagel/Blitz/Überschwemmung	nung Glasbruch				
Zusatzle	eistung				
Zusatzle Marderbiss/Tierbiss	eistung Lawinenschäden				
	, and the second				

Brand / Explosion

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Brand und Explosion. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.

Entwendung

Versichert ist die **Entwendung** durch Diebstahl, Raub und räuberische Erpressung. Die Unterschlagung und der unbefugte Gebrauch sind hingegen nur eingeschränkt versichert. Voraussetzung ist z.B., dass dem späteren Täter das Fahrzeug nicht vorher zum freien Gebrauch überlassen wurde. Nicht versichert ist deshalb z.B. die Unterschlagung des Mietwagens durch den Mieter. Ebenfalls nicht versichert sind Betrugsdelikte, bei denen der Täter die Herausgabe des Fahrzeugs an ihn mittels einer Täuschung erreichte.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

Versichert sind Schäden durch die **unmittelbare Einwirkung** von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verur-

Nicht alle Elementarschäden versichert

Häufig wird davon gesprochen, dass in der Teilkaskoversicherung Elementarschäden versichert sind. Dies ist nicht vollständig korrekt, da nur die ausdrücklich genannten Elementargefahren Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung versichert sind. Kein Versicherungsschutz besteht z.B. bei Erdbeben.

Manche Versicherer ersetzen auch Schäden durch Schneelawinen.

sacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden (z.B. ein abgebrochener Ast fliegt gegen das Fahrzeug). Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Fehlverhalten des Fahrers zurückzuführen sind (z.B. der Fahrer erschrickt wegen eines Blitzschlags und fährt gegen einen Baum).

Zusammenstoß mit Haarwild

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z.B. Reh, Wildschwein). Das Ausweichen zur Vermeidung eines unmittelbar bevorstehenden Zusammenstoßes ist nach der Rechtsprechung ebenfalls vom Versicherungsschutz umfasst.

Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs (z.B. Windschutzscheibe, Scheinwerfer). Es spielt dabei keine Rolle, ob die Teile wirklich aus Glas sind, d.h. auch Kunststoffscheiben sind vom Versicherungsschutz umfasst. Die meisten Versicherer verzichten auf den Abzug einer Teilkasko-Selbstbeteiligung, wenn der Versicherungsnehmer, anstatt die Windschutzscheibe auszutauschen, diese reparieren lässt.

Kurzschlussschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden (z.B. an der Lichtmaschine) sind jedoch häufig nicht versichert. Manche Versicherer ersetzen solche Schäden zumindest bis zu einem Höchstbetrag (meist 1.500 bis 3.000 €).

Marderbiss / Tierbiss

Versichert sind Schäden durch Marderbiss bzw. Tierbiss an Kabeln und Schläuchen. Sinnvoll ist insbesondere der Versicherungsschutz für die durchaus häufig vorkommenden Marderbissschäden. Bisse durch andere Tiere sind hingegen eher selten. Meist nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind Bissschäden durch Tiere im Innenraum.

Auf die Folgeschäden kommt es an!

Bei Marderbiss bzw. Tierbiss muss der Versicherungsnehmer genau hinsehen, welche Schäden versichert sind. Versichert sind oft nur die unmittelbar vom Marder angebissenen Kabel, wohingegen der kostspielige Folgeschaden (z.B. an der Bordelektronik) nicht vom Versicherungsschutz umfasst ist. Manche Versicherer ersetzen solche Schäden zumindest bis zu einem bestimmten Höchstbetrag (meist 1.500 bis 3.000 €).

Lawinenschäden

Manche Versicherer leisten auch bei Schäden durch Lawinen. Nicht umfasst sind hingegen Schäden durch Dachlawinen.

Havarie Grosse

Einige Versicherer ersetzen auch Schäden durch sog. "Havarie Grosse". Versichert sind dabei die sehr seltenen Fälle, bei denen auf einer in Seenot geratenen Fähre bewusst Fahrzeuge beschädigt oder sogar entladen werden, um das Schiff vorm Sinken zu retten.

Zusammenstoß mit allen Tieren

Neben Zusammenstößen mit Haarwild, werden teilweise auch Schäden durch den Zusammenstoß mit Haus- und Nutztieren (z.B. Hund, Pferd) versichert. Der Versicherungsschutz ist jedoch von weit geringerer Bedeutung als die Wildschadendeckung, da es bei Haus- und Nutztieren in der Regel einen verantwortlichen Tierhalter gibt, der für den Schaden haftet.

Mitversicherung grobe Fahrlässigkeit

Von großer praktischer Bedeutung ist die von einigen Versicherern angebotene Gewährung von Versicherungsschutz auch im Falle von grober Fahrlässigkeit. Versichert sind dabei auch grob fahrlässig herbeigeführte Schäden (z.B. in Teilkasko ein Brandschaden, der durch unfachmännisches Schweißen am Fahrzeug entsteht, oder in Vollkasko-Versicherungen ein Unfallschaden, der durch Unaufmerksamkeit beim Bücken nach einem heruntergefallenen Gegenstand entsteht). Nicht mitversichert sind jedoch grob fahrlässig ermöglichte Diebstähle und Alkohol- und Drogenfahrten.

Neupreis-/Kaufpreiserstattung

In einem Zeitraum von 6 bis 24 Monaten ab Anschaffung des Fahrzeugs erstatten die meisten Versicherer über den Wert des Fahrzeugs hinaus den Neu- bzw. Kaufpreis des Fahrzeugs. Ohne Neupreis- bzw. Kaufpreisentschädigung erhält der Versicherungsnehmer den sog. Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens. Insbesondere Luxusfahrzeuge verlieren häufig schnell an Wert, so dass der Wiederbeschaffungswert eines solchen Fahrzeugs

Sonderfall Diebstahl

Im Diebstahlfall ist darauf zu achten, dass die Neupreisentschädigung häufig deutlich verkürzt ist (z. B. auf 6 bis 12 Monate). nach zwei Jahren häufig nur noch bei etwa 60 % des ehemaligen Neupreises liegt. Die Neupreisentschädigung stellt hier eine beachtliche Leistungsverbesserung dar.

1.2.2 Vollkasko

Über die Leistungen der Teilkaskoversicherung hinaus sind in der Vollkaskoversicherung auch selbstverschuldete Unfälle und die Beschädigungen des Fahrzeugs durch Vandalismus versichert.

Was alle Vollkaskoversicherungen leisten				
alle Gefahren der Teilkasko	selbstverschuldete Unfälle			
Vandalismus				
Sinnvolle Zusatzleistung				
Sinnvolle Zu	satzleistung			
Sinnvolle Zu Mitversicherung grobe Fahrlässigkeit	satzleistung Mietwagen/Nutzungsausfall			

Gefahren der Teilkasko

Alle Vollkaskoversicherungen umfassen auch die Leistungen der Teilkaskoversicherung.

Selbstverschuldete Unfälle

Versichert sind Unfälle, d. h. plötzlich von außen mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkende Ereignisse. Wer den Unfall verschuldet hat, spielt dabei keine Rolle, doch nimmt der Versicherungsnehmer in der Praxis seine Vollkaskoversicherung nur dann in Anspruch, wenn er den Unfall selbst verschuldet hat. Denkbar ist jedoch auch, dass ein Versicherungsnehmer seine Vollkasko auch bei einem fremdverschuldeten Unfall in Anspruch nimmt. Gründe können die ggf. höhere Ersatzleistung (insb. Neupreisentschädigung) sein oder die unbürokratischere Abwicklung des Schadenfalls ohne langwierige Diskussionen der Schuldfrage.

Vandalismus

Versichert sind mut- oder böswillige Beschädigungen des Fahrzeugs durch Dritte (Vandalismus).

Mitversicherung grobe Fahrlässigkeit

Versichert sind bei manchen Versicherern auch grob fahrlässig herbeigeführte Schäden.

Mietwagen / Nutzungsausfall

Einige Versicherer ersetzen (analog der Kfz-Haftpflichtversicherung) auch in der Kaskoversicherung Mietwagenkosten oder alternativ Nutzungsausfall. Insbesondere der Ersatz von Mietwagenkosten ist sinnvoll, wenn der Versicherungsnehmer sein Fahrzeug beruflich nutzt und deshalb während einer Reparatur des Fahrzeugs auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen ist. Um denjenigen zu belohnen, der auf die oft teure Anmietung eines Mietwagens verzichtet, erstatten viele Versicherer statt der Mietwagenkosten einen Nutzungsausfall, dessen Höhe sich der so genannten Nutzungsausfalltabelle von Sanden / Danner / Küppersbusch entnehmen lässt (vgl. hierzu Ziffer 12.6.2).

Neupreis-/ Kaufpreiserstattung

In einem Zeitraum von 6 bis 24 Monaten ab Anschaffung des Fahrzeugs erstattet der Versicherer über den Wert des Fahrzeugs hinaus den Neu- bzw. Kaufpreis des Fahrzeugs.

Wertminderung

Ersetzt wird (analog der Kfz-Haftpflichtversicherung) – trotz erfolgter ordnungsgemäßer Reparatur – ein verbleibender Wertverlust des Fahrzeugs. Eine Wertminderung fällt jedoch nur bei relativ neuen Fahrzeugen an.

1.2.3 Vollkasko oder Teilkasko versichern?

► Exkurs: Vollkasko für Fahrzeuge bis 4 Jahre?

Soll der Kunde sich nun für eine Vollkasko- oder für eine Teilkaskoversicherung entscheiden oder soll er im Einzelfall vielleicht sogar ganz auf einen Kaskoversicherungsschutz verzichten? Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Abzuraten ist jedenfalls von der Anwendung weit verbreiteter "Bauernregeln", wonach zum Beispiel Fahrzeuge bis zu einem Alter von 4 Jahren Vollkasko zu versichern sind und danach auf Teilkasko umzustellen ist.

Preisunterschied zwischen Vollkasko und Teilkasko

Entscheidendes Kriterium für die Frage Vollkasko ja oder nein, sollte neben dem Wert des Fahrzeugs, den es zu schützen gilt, der Beitragsunterschied zwischen der Voll- und Teilkaskoversicherung sein. Und dieser fällt bei Versicherungsnehmern, die einen hohen Schadenfreiheitsrabatt haben, oft niedriger aus als zunächst angenommen. Dies hängt damit zusammen, dass die Versicherer in der Vollkaskoversicherung für schadenfreie Jahre einen **Schadenfreiheitsrabatt** gewähren. Wie sich die Entscheidung zwischen Voll- und Teilkaskoversicherung in Abhängigkeit vom Schadenfreiheitsrabatt verändert, soll die nachfolgende Tabelle verdeutlichen:

Fahrzeug VW Golf 1.4TSI (8 Jahre alt)	Beitrag Teilkasko mit 150SB	Beitrag Vollkasko mit 300SB (inkl. TK mit 150SB)	Mehrbeitrag Vollkasko
SF 1	145,60	657,30	511,70
SF 15	124,33	408,30	283,97
SF 30	111,10	306,81	195,71

Quelle: AllSecur, Tarif Komfort, VW Golf 1.4 TSI, Baujahr 2008, Jahresfahrleistung 12.000 km, Einzelfahrer, Fahreralter 44 Jahre, SF 10, Jahresbeitrag.

Neben dem Preisunterschied und dem noch zu schützenden Wert ist die finanzielle Situation des Versicherungsnehmers ein weiteres wichtiges Kriterium. Benötigt dieser sein Fahrzeug dringend (z.B. auf dem Weg zur Arbeit) und könnte er im Falle eines Unfalls nicht aus eigenen finanziellen Mitteln für den Schaden aufkommen, ist im Zweifel auch bei älteren Fahrzeugen zu einer Vollkaskoversicherung zu raten.

Exkurs: Auch auf Teilkasko verzichten?

Bei sehr alten Fahrzeugen stellt sich die Frage, ob der Abschluss einer Kaskoversicherung überhaupt noch sinnvoll ist. Auch diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Häufig wird auch bei älteren Fahrzeugen zumindest zum Abschluss einer Teilkaskoversicherung geraten. Beweggrund für den Abschluss einer Teilkaskoversicherung ist dabei für die Kunden meist der Versicherungsschutz bei Diebstahl und den relativ häufig vorkommenden Glasbruchschäden. Doch auch hier gilt, dass der dem Versicherungsnehmer drohende Schaden stets in einem vernünftigen Verhältnis zur Versicherungsprämie stehen muss.

1.2.4 Werkstattsteuerung

Die meisten Versicherer haben neben ihren normalen Kaskoversicherungen auch einen "Werkstattsteuerungstarif" im Angebot. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich im Schadenfall, die Reparatur in einer vom Versicherer vorgegebenen Werkstatt durchführen zu lassen. Die Versicherer haben mit ihren Partnerwerkstätten Vereinbarungen über die Höhe der Reparaturkosten getroffen, die in der Regel unter den üblichen Marktpreisen liegen. Die Versicherungsprämie für den Kunden ist dementsprechend niedriger. Der **Preisvorteil** liegt meist zwischen 10 und 20 %. Zudem bieten viele Versicherer in ihren Werkstattsteuerungstarifen zusätzliche Serviceleistungen wie Hol- und Bringservice, ein Ersatzfahrzeug oder eine verlängerte Garantie auf die Reparatur.

Dem steht jedoch der Nachteil gegenüber, dass der Versicherungsnehmer das Fahrzeug nicht in der Werkstatt seines Vertrauens reparieren lassen kann. Tut er dies doch, werden ihm in der Regel die Kosten nur anteilig so ersetzt, wie diese in der Partnerwerkstatt des Versicherers angefallen wären. Viele Versicherer erstatten in diesem Fall deshalb pauschal nur 80 bzw. 85 % der erhöhten Reparaturkosten.

1.2.5 GAP-Deckung für Leasingfahrzeuge

Die Kfz-Kaskoversicherung deckt normalerweise den nach einem versicherten Ereignis eingetretenen Schaden vollständig ab. Der Versicherer ersetzt entweder die erforderlichen Reparaturkosten oder im Totalschadenfall den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs, also das Geld, das der Versicherungsnehmer benötigt, um sein Fahrzeug zu reparieren oder sich am Gebrauchtwagenmarkt ein gleichwertiges Fahrzeug zu beschaffen. Eine Besonderheit besteht bei Leasingfahrzeugen. Nach einem Totalschaden des Fahrzeugs erhält der Leasingnehmer von seinem Leasinggeber eine Abrechnung zum Leasingvertrag. Es kann hierbei vorkommen, dass der dem Leasingnehmer vom Leasinggeber in Rechnung gestellte Betrag den Wert des Fahrzeugs übersteigt. Diese Versicherungslücke wird durch die GAP-Deckung geschlossen. Der Versicherer ersetzt nach Vorlage der Endabrechnung zum Leasingvertrag auch den über den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs hinausgehenden Schaden.